

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

24 (13.6.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582829](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582829)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 30 g.

1878. Donnerstag, 13. Juni. **N^o. 24.**

Gefundene Sachen.

1 weißes Taschentuch. 1 Taschenuhr. 1 Knabenmütze.
1 Scheere. 1 Portemonnaie. Zugelaufen: 1 Huhn.

Bekanntmachungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der bisherige Vice-Feldwebel Johann Ludwig Meyer, hieselbst als Polizeidiener angestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 Juni 11.
v. Schrenck.

Da es nicht selten vorkommt, daß die Vorschriften des Statuts XVI den Meistern und Gesellen unbekannt sind, halten wir es für angemessen, dasselbe hier zum Abdruck zu bringen.

Statut XVI

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten.

§ 1. Auf Grund des § 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Artikels 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird eine Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, unter Ausschluß der Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker, sowie der unbesoldeten Handwerkslehrlinge, errichtet.

§ 2. Jede der genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen ist während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Kasse, und verpflichtet, regelmäßig monatlich einen Beitrag zu leisten, mit Ausnahme

a. der Verheiratheten,

b. Derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer anderen Krankenkasse angehören.

§ 3. Die Höhe des monatlichen Beitrags bestimmt der Magistrat im Einverständniß mit dem Gemeinderath nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Die Arbeitgeber haften für die Berichtigung der Beiträge der genannten, bei ihnen in Arbeit stehenden Personen.

Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizeibureau die bei ihm in Arbeit tretende Person anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abzumelden, Beides bei einer in die Krankenkasse fließenden Brüche bis zu 15 M. *)

Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig, für den vollen Monat vorausbezahlt und von den Arbeitgebern eingefordert.

Für einen vor dem 15. eines Monats Eintretenden wird der Beitrag für den vollen Monat, für einen am 15. oder später im Laufe eines Monats eintretenden wird der halbe Monatsbeitrag und zwar am 1. des folgenden Monats nachgezahlt.

Ein im Laufe eines Monats Ausscheidender hat keinen Anspruch auf theilweise Erstattung des gezahlten Beitrags.

§ 4. Die Kasse bestreitet diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung der im § 1 genannten Personen durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, einschließlich der ärztlichen Hülfe und der Medicamente, erwachsen.

Anderer Unterstützungen werden aus dieser Kasse nicht verabreicht.

§ 5. Die Kasse haftet für die Kosten der Verpflegung eines Kranken im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitale nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen.

§ 6. Zur Aufnahme eines Kranken in das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital bedarf es eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne.

Gegen Einlieferung dieses Zeugnisses wird im Polizeibureau auf dem Rathhause der Aufnahmeschein ausgefertigt.

§ 7. Die Verwaltung der Kasse liegt dem Stadtcämmerer ob. Die Einsammlung der Beiträge erfolgt monatlich durch eine damit zu beauftragende Person auf Kosten der Krankenkasse.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Für die Ablegung, Prüfung, und Feststellung der Rechnung gelten die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung (Art. 61 und 62).

*) Für An- und Abmeldung werden vom Polizeibureau Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg
im Monat Mai 1878 vorgekommenen Eheschließungen
Geburten und Sterbefälle.

	Stadtgem.	Landgem.
1. Eheschließungen.		
Geschlossene Ehen im Ganzen	33	21
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	29	20
Mann Wittwer, Frau ledig	1	1
Mann ledig, Frau Wittve	2	—
Mann und Frau verwittwet	1	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	30	19
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	2
Mann katholisch, Frau evangelisch	2	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—
2. Geburten.		
Anzahl der Geburten überhaupt	48	31
Anzahl der Geborenen überhaupt	49	31
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	47	31
Mehrlings-Geburten	1	—
Geborene derselben	2	—
Knaben	23	13
Mädchen	26	18
lebend { Knaben	22	13
geboren { Mädchen	26	18
todt { Knaben	1	—
geboren { Mädchen	—	—
Ehelich { lebend { Knaben	19	13
geboren { geboren { Mädchen	26	16
todt { Knaben	1	—
geboren { Mädchen	—	—
Unehelich { lebend { Knaben	3	—
geboren { geboren { Mädchen	—	2
todt { Knaben	—	—
geboren { Mädchen	—	—
3. Sterbefälle.		
Gestorben überhaupt	50	18
Darunter aufgefundene Leichen	1	—

		Stadtgem.	Landgem.
Männliche Gestorbene		25	8
Weibliche Gestorbene		25	10
Todtgeborne	Knaben	1	—
	Mädchen	—	—
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben	5	4
	Mädchen	5	3
Ledige	Männlich	8	4
	Weiblich	9	5
Verheirathete	Männlich	12	3
	Weiblich	10	1
Verwittwete	Männlich	5	1
	Weiblich	6	4
Geschiedene	Männlich	—	—
	Weiblich	—	—

Oldenburg, 8. Juni 1878.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur Beseler.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

